Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 39

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 39

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 23. November 1928.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Vollzug des Besoldungsgesetzes; über die Sitze und Bezirke der Gerichte; des Justizministers: zweite Verordnung über Änderung der Bezirke der Arbeitsgerichte; des Ministers der Finanzen: über die Erlassung von schiffahrtspolizeilichen Vorschriften; des Ministers des Innern: die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften.

Bekanntmachung der Redaktion über den Bezug von Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt.

Verordnung.

(Vom 15. November 1928.)

Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Zum Vollzug des § 46 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79, verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Vollbeschäftigte, in vertragsmäßigem Dienstverhältnis verwendete Handarbeitslehrerinnen erhalten Vergütung nach Maßgabe der Vergütungsordnung (Anlage 4 zum Besoldungsgesetz).

§ 2.

Nichtvollbeschäftigte, in vertragsmäßigem Dienstverhältnis verwendete Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen erhalten für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde eine Vergütung in Höhe von 85 v. H. des Betrags, der sich ergibt, wenn

a) bei den Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung das Anfangsgrundgehalt einer planmäßig angestellten Lehrerin der Gruppe A 7 a,

b) bei den Handarbeitslehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung jenes der Gruppe A 5 a,

jeweils zuzüglich des Wohnungsgeldzuschusses nach Tarifklasse VI der Ortsklasse D durch die Zahl 30 geteilt wird.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft.

Der weitere Vollzug steht dem Minister des Kultus und Unterrichts zu.

Karlsruhe, den 15. November 1928.

Das Staatsministerium.

Remmele

Verordnung

(Vom 21. November 1928.)

über die Sitze und Bezirke der Gerichte.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1929 werden die Gemeinden Arlen, Bietingen, Büsingen, Friedingen, Gailingen, Gottmadingen, Hausen an der Aach, Randegg, Rielasingen, Singen am Hohentwiel und Worblingen vom Amtsgerichtsbezirk Radolfzell, Beuren am Ried, Binningen, Büßlingen, Duchtlingen, Ebringen, Hilzingen, Riedheim, Schlatt am Randen und Schlatt unter Krähen vom Amtsgerichtsbezirk Engen sowie Beuren an der Aach, Steißlingen, Volkertshausen und Wiechs vom Amtsgerichtsbezirk Stockach losgetrennt und zu einem eigenen Amtsgerichtsbezirke mit dem Sitz des Amtsgerichts in Singen am Hohentwiel vereinigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Amtsgerichtsbezirk Singen wird dem Landgerichtsbezirk Konstanz zugeteilt.

§ 2.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 21. November 1928.

Das Staatsministerium.
Remmele

Zweite Verordnung

(Vom 21. November 1928.)

über Änderung der Bezirke der Arbeitsgerichte.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Arbeitsgericht Radolfzell wird mit Wirkung vom 1. Januar 1929 aufgehoben. An seiner Stelle wird mit Wirkung vom genannten Tage an ein Arbeitsgericht in Singen am Hohentwiel errichtet.

§ 2.

Das Arbeitsgericht Singen umfaßt die Amtsgerichtsbezirke Singen, Radolfzell und Engen.

§ 3.

Der Arbeitsgerichtsbezirk Singen wird dem Bezirk des Landesarbeitsgerichts Konstanz zugeteilt.

Karlsruhe, den 21. November 1928.

Der Justizminister
Trunk

Verordnung

(Vom 13. November 1928.)

über die Erlassung von schiffahrtspolizeilichen Vorschriften.

Die Verordnung vom 10. Dezember 1892, die Erlassung von schiffahrtspolizeilichen Vorschriften betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 629), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. November 1928.

Der Minister der Finanzen
In Vertretung
Sammet

Verordnung.

(Vom 20. November 1928.)

Die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften.

Artikel I.

Die Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften vom 30. Mai 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   Die Beschäftigung weiblicher Personen unter 18 Jahren ist nur mit Erlaubnis des Bezirksamts gestattet. Die Erlaubnis darf nur für Personen über 16 Jahre und nur dann erteilt werden, wenn der Betrieb eine Gewähr für sachgemäße Ausbildung und geordnete Beschäftigung bietet. Vor Erteilung der Erlaubnis ist das zuständige Jugendamt zu hören.
2. § 6 wird gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. November 1928.

Der Minister des Innern
Remmele

Bekanntmachung.

Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt.

Einbanddecken in Ganzleinen mit Goldaufdruck für das Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 können wie im Vorjahre zum Preise von 1,10 *RM* pro Stück vom Verlag Malsch & Vogel in Karlsruhe bezogen werden.

Karlsruhe, den 7. November 1928.

Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes
Bäurle

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg